

CDU



**CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION
DEUTSCHLANDS**

Statut

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Parteigerichtsordnung

Statut der CDU

Beschlossen durch den 9. Bundesparteitag in der Plenarsitzung
vom 27. April 1960 in Karlsruhe

§ 1

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

A Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder Deutsche werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

§ 3

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband. Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Ausnahmen regelt der Landesvorstand.

Vor der Aufnahme ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden.

§ 4

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

§ 5

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

§ 7

Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam.

§ 8

Durch den zuständigen Parteivorstand können gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung von Parteiämtern
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
5. Ausschluß aus der Partei.

Für Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Landesvorstand zuständig, für Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesvorstand.

B Gliederung

§ 9

Organisationsstufen der CDU sind:

- a) die Bundespartei
- b) die Landesverbände
- c) die Kreisverbände
- d) die Ortsverbände

Wo es zweckmäßig erscheint, können mehrere Kreisverbände zu Bezirksverbänden, mehrere Ortsverbände zu Amtsverbänden oder ähnlich gearteten Verbänden zusammengefaßt werden.

§ 10

Die Gebietsteile Deutschlands, in denen freie Wahlen z. Z. nicht abgehalten werden oder die aus sonstigen Gründen am gesamtdeutschen politischen Leben nicht teilnehmen können, erhalten besondere Vertretungen, die den Landesverbänden gleichgestellt sind.

§ 11

Der Landesverband ist die Organisation der CDU eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.

Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien stehen.

Die Bildung neuer Landesverbände ist nur im Einvernehmen mit der Bundespartei möglich.

§ 12

Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z. B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereichs, insbesondere für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, die Kassenführung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Eine Übertragung dieser Aufgaben an Ortsverbände ist möglich, jedoch nicht das Recht des Mitgliederausschlusses.

§ 13

Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in der Gemeinde. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Ortsverband die Organisation in den einzelnen Stadtbezirken. Diese können in einem Stadtverband zusammengefaßt werden.

Gründung und Abgrenzung der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes.

Die Gründung von Ortsverbänden kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Weniger als sieben Mitglieder bilden

einen Stützpunkt, dessen Betreuung dem Kreisverband oder einem Ortsverband übertragen wird.

Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 14

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Ortsverbände unterrichten.

§ 15

Erfüllen die Kreis- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 12 und 13 obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen. Das Nähere regelt die Parteigerichtsordnung.

§ 16

Bestehen in einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist für jede Wahl eine Wahlkreisversammlung zu bilden, in welcher die Kreisverbände angemessen vertreten sein müssen. Die näheren Bestimmungen dazu trifft der Landesverband.

Mitglieder von Wahlkreisversammlungen können nur diejenigen Mitglieder sein, die im Besitz des aktiven Wahlrechtes sind.

§ 17

Die Kreisverbände berichten den Landesverbänden monatlich und die Landesverbände der Bundespartei vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt zugleich nach den Vorschriften der Finanzordnung.

§ 18

Die §§ 14 und 15 gelten im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

C Organe

§ 19

Organe der Bundespartei sind:

- der Bundesparteitag
- der Bundesausschuß und
- der Bundesvorstand.

§ 20

Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Landesverbände und der besonderen Vertretungen (§ 10).

Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 75 000 CDU-Wählerstimmen der letzten Bundestagswahl einen Delegierten und auf je angefangene 1000 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Die CDU der sowjetischen Besatzungszone (Exil-CDU) wird durch 75 Delegierte vertreten.

Die Vertretung der Gebiete jenseits der Oder und Neiße (Landesverband Oder/Neiße) erhält 20 Delegierte.

Der Bundesparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der Landesverbände muß er einberufen werden.

§ 21

Aufgaben des Bundesparteitages:

- a) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorsitzenden und vier gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende für jeweils zwei Jahre.
- b) Er wählt fünf Mitglieder und fünf stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichtes gemäß den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.
- c) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der CDU.
- d) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion entgegen und faßt hierzu Beschluß.
- e) Er beschließt über das Statut.

§ 22

Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Landesverbände und der besonderen Vertretungen (§ 10).
Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 375 000 CDU-Wählerstimmen der letzten Bundestagswahl einen Delegierten und auf je angefangene 5000 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
Die Exil-CDU entsendet 8, der Landesverband Oder/Neiße 5 Delegierte.
- b) dem Bundesvorstand
- c) den Vorsitzenden der CDU-Fraktionen der Landesparlamente
- d) den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse (s. § 28)
- e) den Landesgeschäftsführern

§ 23

Aufgaben des Bundesausschusses:

- a) Der Bundesausschuß ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.
- b) Er wählt den Bundesschatzmeister und 15 weitere Mitglieder des Bundesvorstandes auf zwei Jahre.
- c) Fällt einer der fünf Vorsitzenden während der Wahldauer aus, dann kann der Bundesausschuß eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.
- d) Er wählt eine Wahlkommission, die in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß den von ihm festzulegenden Richtlinien an der Aufstellung der Bundesgatskandidaten mitwirkt.
- e) Er wählt auf jeder ersten Sitzung des Kalenderjahres zwei Kassensprüfer gem. den Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 24

Der Bundesausschuß wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen.

Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muß er innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Alle sechs Monate muß eine Sitzung des Bundesausschusses stattfinden.

§ 25

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Bundesschatzmeister
- d) dem Bundesgeschäftsführer
- e) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion und seinem Stellvertreter
- f) den Vorsitzenden der Landesverbände und der besonderen Vertretungen
- g) den Vorsitzenden der Vereinigungen der CDU
- h) den Regierungschefs, dem Bundestagspräsidenten und den Bundesministern, soweit sie der CDU angehören
- i) 15 weiteren Mitgliedern

Die Vorsitzenden der Landesverbände sind berechtigt, sich stimmberechtigt vertreten zu lassen.

Der Vorstand kann bis zu drei Mitgliedern kooptieren.

§ 26

Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch.

Er wählt aus seiner Mitte einen engeren Vorstand, dem die Vorsitzenden und 16 weitere Mitglieder angehören. Der engere Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten.

Der Bundesvorstand wählt den Bundesgeschäftsführer. Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und ist dem Bundesvorstand verantwortlich.

§ 27

Der Bundesvorstand wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen.

Alle drei Monate muß eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.

Der engere Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen; auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 28

Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden.

Das Nähere regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

D Sonderorganisationen

§ 29

Die Partei hat folgende Vereinigungen:

- Junge Union
- Frauenvereinigung
- Sozialausschüsse
- Kommunal-Politische Vereinigung
- Mittelstands-Vereinigung

§ 30

Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Mittelstand, Kommunalpolitik) zu verbreiten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Bundesausschuß bedarf.

Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. Die Gründung von Vereinigungen ist von dem Beschluß des Bundesausschusses abhängig, der durch eine Änderung des § 29 bestätigt werden muß.

§ 31

Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Haus-Verein und der Betreuung von wirtschaftlichen Unternehmungen eine G.m.b.H. Die näheren Bestimmungen trifft die Finanzordnung.

E Verfahrensordnung

§ 32

Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

Im Bedarfsfall kann mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

§ 33

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln.

§ 34

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

§ 35

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Sie können durch Erheben der Stimmkarte erfolgen, falls sich kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

§ 36

Zu allen Parteigremien ist mindestens alle zwei Jahre zu wählen.

§ 37

In allen Organen der Partei sollen Frauen und die Junge Union angemessen vertreten sein.

F Sonstiges

§ 38

Die Ausgaben der Bundespartei werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge gedeckt.

Das Nähere regelt eine Finanzordnung, die der Bundesausschuß beschließt. Der Etat wird vom Bundesschatzmeister und Bundesgeschäftsführer aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.

§ 39

Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt eine Parteigerichtsordnung, die der Bundesausschuß erläßt.

§ 40

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 41

Die Satzungen der Organisationen in der CDU Deutschlands dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

Geschäftsordnung

Erlassen vom Bundesvorstand am 16. September 1959

Geändert durch den Parteitag am 27. 4. 1960

Diese Geschäftsordnung der CDU Deutschlands gilt für die Bundespartei und als Grundlage für die Landes- und Kreis-Verbände. Diese können ergänzende Bestimmungen vorsehen.

I. Parteitage

(Delegiertenversammlungen, Mitgliedervollversammlungen)

§ 1

Ort und Zeitpunkt des Parteitages bestimmt der Parteivorstand im Rahmen der Satzungen.

§ 2

Die Einladung erfolgt für den Vorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Der Termin eines Parteitages soll zwei Monate vorher bekanntgegeben werden, der Entwurf der Tagesordnung einen Monat vorher in den Händen der Beteiligten sein.

§ 4

Die Einladung erfolgt schriftlich und in der Regel mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung.

§ 5

Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl zum Delegierten entscheidet ein Mandatsprüfungsausschuß, den der Parteitag wählt.

§ 6

Anträge an den Parteitag sind dem Parteivorstand zuzuleiten und müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Tagung bei der Parteigeschäftsstelle eingegangen sein. Zusatz- und Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten können auch während der Tagungen gestellt werden.

§ 7

Bundes- und Landesparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Delegierten- und Mitgliedervollversammlungen können öffentlich sein.

Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten eines Parteitages oder auf Antrag des Parteivorstandes können mit Mehrheit Öffentlichkeit und Presse ausgeschlossen werden.

§ 8

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag ein Präsidium gewählt, soweit die jeweilige Satzung nichts anderes bestimmt. Umfang und Zusammensetzung des Präsidiums bestimmt der Parteitag selbst. Die Wahl des Präsidiums erfolgt, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9

Der Präsident fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 10

Der Präsident stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft, oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen.

Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 11

Der Präsident erteilt das Wort. Mitgliedern des Parteivorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 12

Zur Geschäftsordnung erteilt der Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Zur persönlichen Bemerkung darf der Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.

§ 13

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 14

Wortmeldungen erfolgen schriftlich. Sie sind in die Rednerliste aufzunehmen.

§ 15

Der Parteitag kann auf Antrag die Redezeit begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Debatte beenden.

§ 16

Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 17

Der Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder mehrfach zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 18

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen.

§ 19

Über den Ablauf des Parteitages ist Protokoll zu führen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren. Die Parteigeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 20

Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Parteivorstand.

II. Ausschüsse

§ 21

Gemäß § 28 des Statuts der CDU dienen Fachausschüsse der Unterstützung und Beratung des Parteivorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Parteivorstand zur Entschlußfassung vorzulegen.

§ 22

Der Parteivorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nichtständige Ausschüsse gebildet werden sollen.

Er bestimmt die Größe der Fachausschüsse.

Die Mitglieder werden vom Parteivorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Fachausschüsse der nächst niedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.

Für die ständigen Ausschüsse gilt die Berufung der Mitglieder auf 2 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Fachausschüsse vom Parteivorstand ernannt.

§ 23

Die Fachausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die ständigen Ausschüsse. Die Fachausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

§ 24

Werden mehrere Fachausschüsse mit demselben Thema befaßt, so ist ein Fachausschuß als federführend zu bestimmen.

§ 25

Die Mitglieder des Parteivorstandes, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Fachausschüsse haben das Recht, an den Sitzungen jedes Fachausschusses ihrer Organisationsstufe mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Fachausschüsse sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.

§ 26

Die Fachausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Ausschußvorsitzenden im Benehmen mit dem Parteigeschäftsführer. Eine Ausschußsitzung muß stattfinden: Auf Verlangen des Parteivorstandes, auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder und bei den Bundesfachausschüssen auch auf Wunsch von mindestens fünf Landesverbänden.

§ 27

Die Geschäftsführung eines Fachausschusses wird in der Parteigeschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereitet in Verbindung mit den Ausschußvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Parteivorstand zu.

§ 28

Die Verhandlungen der Fachausschüsse sind vertraulich.

§ 29

Die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Entschlüsse unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlußfassung des Parteivorstandes.

§ 30

Zur Bearbeitung bestimmter Fragen können die Fachausschüsse zeitweilig Unterausschüsse einsetzen. Die Arbeitsergebnisse der Unterausschüsse sind dem Fachausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen. Für Unterausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

III. Schlußbestimmung

§ 31

Geschäftsordnungen der Organisationen in der CDU Deutschlands dürfen den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

Vorläufige Finanzordnung

Beschlossen durch den Bundesausschuß am 28. September 1959:

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge,
- b) Umlagen,
- c) Sammlungen und Spenden,
- d) Einkünfte aus eigenem Vermögen und eigenen Wirtschaftsunternehmungen.

§ 2

Gemäß § 12 des Statuts ist für den Einzug und die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen der Kreisverband verantwortlich.

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufstellung einer dem Einkommen der Mitglieder entsprechenden Beitragsstaffel wird vom Bundesausschuß beschlossen.

Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Beiträge herabsetzen, stunden oder erlassen.

§ 3

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel monatlich erhoben. Von den Mitgliedsbeiträgen führen die Kreisverbände die vom Landesverband festgelegten Anteile an den Landesverband und unabhängig davon DM 0,10 monatlich je Mitglied über den Landesverband an die Bundespartei ab.

Die Einzahlungen erfolgen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres auf ein für diese Zwecke eingerichtetes Konto.

Die Abrechnungen erfolgen jedes Vierteljahr auf besonderem Formblatt.

§ 4

Mandats- und Amtsträger sind gehalten, einen Sonderbeitrag an die Partei abzuführen.

Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von dieser Leistung nicht berührt.

§ 5

Die Verbände sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß des übergeordneten Verbandes eigene Wirtschaftsunternehmungen und sonstige Vermögensträger zu gründen.

Bei Vereinigungen ist die Zustimmung des Parteivorstandes einzuholen.

Bei der Bundespartei wird zur Verwaltung aller Liegenschaften ein Hausverein und zur Betreibung von Wirtschaftsunternehmungen eine G.m.b.H. gebildet.

Mitglieder des Hausvereins sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Gesellschafter der G.m.b.H. sind:

- die Bundesvorsitzenden
- der Bundesschatzmeister
- der Bundesgeschäftsführer
- die Landesvorsitzenden

kraft Amtes.

Die Gesellschaftsversammlung bestimmt die Geschäftsführung. Sie kann einen Beirat bilden.

Die Satzungen des Hausvereins und der G.m.b.H. bedürfen der Billigung des Bundesvorstandes.

§ 6

Die Verbände sind zum Nachweis der Einnahmen und der Ausgaben verpflichtet.

Alle Verbände legen zum Schluß des Geschäftsjahres dem nächst höheren Verband einen Rechenschaftsbericht vor. Vereinigungen und andere selbständig wirtschaftende Sonderorganisationen legen diesen Rechenschaftsbericht dem Parteivorstand ihrer Organisationsstufe vor.

Termin für die Vorlage der Rechenschaftsberichte der Landesverbände, Bundesvereinigungen und anderer selbständiger Organisationen auf Bundesebene an die Bundespartei ist der 31. März jeden Jahres.

§ 7

Jeder Verband hat das Recht, die Kassenführung der nachgeordneten Verbände zu überprüfen.

Der mit der Überprüfung Beauftragte kann von den nachgeordneten Verbänden sämtliche Unterlagen anfordern und Auskünfte verlangen, die zur Ausübung dieses Rechtes erforderlich sind.

§ 8

Der Schatzmeister im besonderen ist der Partei für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit der Partei erforderlichen Gelder verantwortlich. Er kann alle Maßnahmen im Rahmen des Statuts, der Geschäftsordnung und dieser Finanzordnung treffen, die geeignet sind, seine Aufgaben zu erfüllen. Er hat in allen Finanzfragen mitzuwirken. Er ist vor allem verantwortlich für den jährlichen Rechenschaftsbericht an den Parteivorstand und zusammen mit dem Geschäftsführer — entsprechend dem Statut (für die Bundespartei gilt § 38 des Statuts) — für die Vorlage des Etats.

§ 9

Bei der Bundespartei wird ein Finanzausschuß gebildet. Ihm gehören an:

- a) der Bundesschatzmeister als Vorsitzender
- b) die Landesschatzmeister

Der Finanzausschuß berät den Schatzmeister in allen Angelegenheiten der Finanzbeschaffung und Finanzgebarung.

§ 10

Das Etatjahr der Partei läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Auf allen Organisationsstufen muß vor Beginn des Etatjahres den nach der Satzung zuständigen Gremien der Etat für das kommende Jahr zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die Etataufstellungen werden nach Verabschiedung dem nächst höheren Verband zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres legt der Bundesgeschäftsführer für den eigenen Bereich und für die Vereinigungen und sonstigen Sonderorganisationen auf Bundesebene dem Bundesschatzmeister die Etat-Entwürfe vor. Bis zum 30. November stimmen der Bundesschatzmeister und der Bundesgeschäftsführer diese Vorschläge auf einen Gesamtetat ab und legen diesen dem Geschäftsführenden Vorstand zur Begutachtung vor.

Auf der ersten Bundesvorstandssitzung nach dem 30. November muß der so abgestimmte Gesamt-Etat — gem. § 38 des Statuts — zur Verabschiedung vorgelegt werden.

§ 11

Die Mittel der Partei werden in der Geschäftsstelle verwaltet. Bei der Bundespartei entscheidet über die Mittel der Bundesgeschäftsführer im Rahmen der einzelnen Positionen.

Austausch oder Verrechnung der Positionen untereinander bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

Jede Ausgabeverfügung muß zwei Unterschriften tragen.

§ 12

Für die Bundespartei und die Landesverbände beauftragen deren Vorstände zum Ende eines Rechnungsjahres einen öffentlich bestellten Buch- und Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der Parteifinanzen.

Der Bundesausschuß bestellt für jedes Geschäftsjahr auf seiner ersten Sitzung des Kalenderjahres 2 Kassenprüfer.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in der Zeit zwischen dem 31. März und dem 30. Juni die Rechenschaftsberichte — gem. § 6 — und die Prüfungsberichte über die Verwendung der Etatmittel der Bundespartei daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll vorgenommen worden ist, und darüber im Bundesvorstand und dem Finanzausschuß zu berichten.

Die Kassenprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Bundes-schatzmeisters im Bundesausschuß für diesen und für den Bundesvorstand den vor der Wahl erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 13

Finanzordnungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

Parteigerichtsordnung

Beschlossen durch den Bundesausschuß am 28. September 1959.

ALLGEMEINES

§ 1

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU entschieden.

§ 2

Es werden als Parteigerichte gebildet:

1. Bundesparteigericht
2. Landesparteigerichte

Darüber hinaus können Kreisparteigerichte gebildet werden.

I. TEIL: VERFAHREN

1. Abschnitt: Parteigerichte

Bundesparteigericht

§ 3

Das Bundesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Es werden fünf stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts bestellt, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen.

§ 4

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts werden vom Bundesparteitag auf vier Jahre gewählt; ihre Amtszeit verlängert sich darüber hinaus bis zur Neuwahl.

§ 5

Die Mitglieder des Bundesparteigerichts dürfen nicht Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Bundesausschusses sein.

Sie sind an keine Weisungen gebunden.

§ 6

Die Mitglieder des Bundesparteigerichts erhalten keine Aufwandsentschädigung; Auslagen, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes entstehen, werden von der Bundesparteikasse erstattet. Das Nähere regelt der Bundesvorstand.

§ 7

Das Bundesparteigericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes.

Landesparteigerichte

§ 8

In den Landesverbänden werden Landesparteigerichte gebildet.

Mehrere Landesverbände in einem Bundesland können ein gemeinsames Landesparteigericht errichten. Sofern diese Landesverbände außerdem eigene Landesparteigerichte gebildet haben, ist das gemeinsame Gericht ausschließlich für Organisationsstreitigkeiten zwischen den beteiligten Landesverbänden zuständig.

§ 9

Die Landesparteigerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Es werden mindestens zwei stellvertretende Mitglieder bestellt, von denen eines die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.

§ 10

Die Mitglieder der Landesparteigerichte werden gemäß den Landessatzungen, jedoch für mindestens zwei Jahre gewählt; ihre Amtszeit verlängert sich darüber hinaus bis zur Neuwahl.

§ 11

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5, Satz 2, der §§ 6 und 7 über das Bundesparteigericht entsprechend.

Kreisparteigerichte

§ 12

Im Kreisverband oder für mehrere Kreisverbände kann ein Kreisparteigericht gebildet werden, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Mitglieder werden gemäß den örtlich geltenden Satzungen, jedoch für mindestens zwei Jahre gewählt.

2. Abschnitt: Zuständigkeit

§ 13

Das Bundesparteigericht entscheidet über die Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesparteigerichte sowie in erster und letzter Instanz in folgenden Fällen:

1. Verfahren, die Mitglieder des Bundesvorstandes betreffen.
2. Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei, insbesondere Streitigkeiten, die sich aus Maßnahmen gemäß § 17 der Geschäftsordnung ergeben.
3. Streitigkeiten zwischen Landesverbänden (§ 8, Abs. 2 bleibt unberührt).
4. Streitigkeiten zwischen Bundesvereinigungen (§ 29 des Parteistatuts) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei.
5. Wenn die nach § 16, Ziffer 1 angegriffene Entscheidung oder Maßnahme von einem Organ der Bundespartei getroffen wurde.

§ 14

Die Landesparteigerichte entscheiden über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen von Kreisparteigerichten, sowie in erster Instanz in folgenden Fällen:

1. Verfahren, die Mitglieder des Landesvorstandes betreffen.
2. Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband, insbesondere Streitigkeiten, die sich aus Maßnahmen gemäß § 15 des Statuts ergeben.
3. Streitigkeiten zwischen Kreisverbänden.
4. Streitigkeiten zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband.
5. Wenn die nach § 16 Ziffer 1 angegriffene Entscheidung oder Maßnahme von einem Organ des Landesverbandes getroffen wurde.

Bestehen in einem Landesverband keine Kreisparteigerichte, so sind die Landesparteigerichte auch in allen übrigen Fällen zuständig.

§ 15

Kreisparteigerichte sind zuständig in allen Fällen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

Sie können Verfahren an die Landesparteigerichte abgeben.

3. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 16

Ein Verfahren vor den Parteigerichten findet statt

1. auf Antrag eines Mitglieds, das durch eine Maßnahme oder Entscheidung eines Parteiorgans — insbesondere durch einen Beschluß gemäß § 8 des Statuts — beeinträchtigt zu sein behauptet,
2. auf Antrag eines Mitglieds, das durch das Verhalten eines anderen Mitgliedes beeinträchtigt zu sein behauptet,
3. auf Antrag eines Mitglieds gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
4. auf Antrag des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes oder auf Antrag des Vorstandes einer Vereinigung in allen übrigen Fällen.

Politische Entscheidungen und Maßnahmen unterliegen nicht dem Verfahren vor den Parteigerichten.

§ 17

Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Parteimitgliedern kann die Anwesenheit gestattet werden.

§ 18

Anordnungen des Gerichts müssen, sofern sie nicht in Anwesenheit der streitenden Parteien ergehen, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 19

Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werk-tages.

Eine Klage nach § 16, Ziffer 1 muß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Maßnahme oder Entscheidung erfolgen.

§ 20

Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das weiterhin zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift und über die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 21

Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, eine Frist einzuhalten, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden. Die Einsetzung muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen.

Über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten das Parteigericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Handlung zusteht.

Vom Parteigericht angeordnete Fristen können von diesem jederzeit verlängert werden.

§ 22

Das Parteigericht entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis mit den Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 23

In der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß im Falle ihrer Säumnis auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 24

Findet eine mündliche Verhandlung statt oder wird durch Zeugenvernehmung Beweis erhoben, so ist über den wesentlichen Inhalt der Parteien-erklärungen und der Zeugenaussagen ein Protokoll aufzunehmen.

§ 25

In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen zu hören.

§ 26

Vor den Parteigerichten kann sich das Mitglied nur durch Personen vertreten lassen, die der CDU angehören.

4. Abschnitt: Parteigerichtliche Entscheidungen

§ 27

Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen oder der schriftlichen Vorträge und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§ 28

In Verfahren gegen Mitglieder können die Entscheidungen des Parteigerichts dahin ergehen,

1. daß das Mitglied sich nicht parteischädigend verhalten habe,
2. daß kein hinreichender Verdacht eines parteischädigenden Verhaltens vorliege,
3. daß das Mitglied sich parteischädigend verhalten habe.

5. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 29

Gegen Entscheidungen des Landesparteigerichts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Bundesparteigericht zu.

§ 30

Die Beschwerde ist durch eingeschriebenen Brief beim Landesparteigericht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Landesparteigerichtes einzulegen.

Die Beschwerdeschrift soll die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 31

Das Landesparteigericht legt die Beschwerdeschrift mit den Akten dem Bundesparteigericht vor.

§ 32

Hält das Bundesparteigericht die Beschwerde wegen Fristversäumnis für offenbar unzulässig, so kann es sie durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch den anderen Beteiligten mitzuteilen ist, zurückweisen.

§ 33

Ergeht kein Bescheid nach § 32, so teilt das Bundesparteigericht die Beschwerdeschrift den Beteiligten mit der Aufforderung mit, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 34

Die Beschwerde kann bis zur Entscheidung des Bundesparteigerichtes zurückgenommen werden.

§ 35

Das Bundesparteigericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Landesparteigericht.

Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

§ 36

Die Zurückverweisung eines Streitfalles an das Landesparteigericht ist unzulässig, ausgenommen:

1. wenn das Landesparteigericht den Antrag abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. wenn das Verfahren vor dem Landesparteigericht an einem wesentlichen Mangel leidet,

3. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Landesparteigericht nicht berücksichtigen konnte und die für die Entscheidung wesentlich sind.

§ 37

Wo Kreisparteigerichte in erster Instanz entschieden haben, gelten die §§ 29—35 für den Beschwerdegegung zum Landesparteigericht sinngemäß. Die Zurückverweisung eines Streitfalles an das Kreisparteigericht findet nicht statt.

§ 38

Gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte in 2. Instanz steht den Beteiligten die Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht zu.

Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm nicht oder nicht richtig angewendet habe oder daß den beschwerdeführenden Beteiligten das rechtliche Gehör versagt worden sei.

6. Abschnitt: Kosten

§ 39

Gerichtskosten entstehen nicht.

§ 40

Kosten und Auslagen für Beteiligte und Zeugen können nach billigem Ermessen des Gerichts von der Parteikasse erstattet werden, jedoch nur bis zur Höhe der für Angestellte der Bundesgeschäftsstelle geltenden Sätze.

§ 41

Kosten für Rechtsbeistände werden nicht erstattet.

II. Teil: MATERIELLE BESTIMMUNGEN

§ 42

Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

§ 43

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. wer in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. wer als Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. wer vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. wer Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 44

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 45

Als Ausschlußgrund gilt ferner

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

III. Teil: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Diese Parteigerichtsordnung gilt für alle Parteigerichte.

Herausgeber: Bundesgeschäftsstelle der Christlich Demokratischen Union Deutschlands,
Bonn, Nassestraße 2

Druck: Gebr. Hermes KG, Bonn